

Amt / Dezernat - 40 - / Schul-, Kultur- und Sportamt		Beschlussvorlage	
Geschäftszeichen		Datum	Drucksache Nr. StVV 57 197
Gremium	Termin	Beratungsergebnis	TOP
Schul-, Kultur-, Sport- und Jugendausschuß	30.01.97	<i>empfohlen</i>	
Hauptausschuß	26.02.97	<i>beantwortet</i>	9
Stadtvertretung	03.03.97	<i>beschlossen</i>	9

Betreff: Beschluß über die Festsetzung des Kostenanteils der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Material gemäß § 54 Abs. 2, Satz 3 SchulG M - V

Beschlußvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Kostenanteile der Erziehungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2 Grenzbetragsverordnung vom 11. Juli 1996 wie folgt festzusetzen:

für Grundschüler : 45,00 DM pro Schuljahr
für Hauptschüler 75,00 DM pro Schuljahr
für Realschüler 75,00 DM pro Schuljahr

Der Schulträger kann die Kostenanteile entsprechend der Anzahl der Kinder je Familie wie folgt abstufen.

b.w.

Finanzielle Auswirkungen?		Ja / Nein	
Gesamtkosten Einnahme/ Ausgabe	Jährliche Folgekosten	FINANZIERUNG	
		Eigenanteil	Zuschüsse/ Beiträge
DM	DM	DM	DM
VERANSCHLAGUNG im Verwaltungs-/ Vermögenshaushalt			Hh - Stelle
1996 Betrag		DM .	
19 Betrag		DM	

Sachbearbeiter

Kretschmer
Amtsleiter

[Signature]
Bürgermeister

	Grundschule	Hauptschule	Realschule
1. Kind	45,00 DM	75,00 DM	75,00 DM
2. Kind	25,00 DM	50,00 DM	50,00 DM
3. Kind	10,00 DM	20,00 DM	20,00 DM
4. Kind und jedes weitere	frei	frei	frei

Verläßt das Erstgeborene die Schule, rückt das nächste Kind an die 1. Stelle auf und alle nachfolgenden ebenfalls.

Sind die Erziehungsberechtigten Empfänger von Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Bafög, wird von einer Erhebung des Kostenanteils abgesehen. Dazu sind die entsprechenden Nachweise bei zu bringen.

Die Kostenanteile werden einmal zu Beginn des Schuljahres erhoben und auf das vom Schulträger vorgegebene Konto überwiesen. Die Schulen verwalten die eingezahlten Kostenanteile **in eigener Verantwortung** und sind über die Verwendung in der Schulkonferenz rechenschaftspflichtig. Die haushaltstechnische Überwachung und Kontrolle der Verwahrkonten der Grund- Real- und Hauptschulen obliegt dem Schul-, Kultur- und Sportamt.

Die Kostenanteile sind entsprechend § 54 Abs. SchulG M - V zu verwenden. „ Für Gegenstände, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben... Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen ..., insbesondere wenn Einrichtungen Dritter genutzt werden... „ können Beiträge erhoben werden.

Dazu gehören beispielsweise

- Kopiervorlagen für alle Unterrichtsfächer
- Arbeitshefte für alle Unterrichtsfächer
- Materialien und Lebensmittel für Werken, Technik, Hauswirtschaft
- Materialien, Chemikalien, Präparate, die sich verbrauchen in Physik, Chemie, Biologie
- Eintrittsgelder für Museen, Institutionen u.ä.
- Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel usw.

A U S Z U G

Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung)

Vom 11. Juli 1996

GS Meckl.-Vorp.Gl. Nr. 223.3-13

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVBl. M-V. S. 205) erteilt das Kultusministerium:

§ 1

(1) Der Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf höchstens 90 Deutsche Mark je Schuljahr festgesetzt.

(2) Der Schulträger kann entsprechend der Anzahl der Kinder je Familie den in Absatz 1 festgesetzten Kostenanteil der Erziehungsberechtigten abstimmen.